

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1. Name

Abs. 1 Allgemeines

Unter dem Namen "Schachgesellschaft Baden" (SGB) besteht im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Schachfreundinnen und Schachfreunden.

Abs. 2 Verbandszugehörigkeit

Die SGB ist eine Sektion des Schweizerischen Schachverbandes (SSV) und des Schachverbandes Aargau (SVA). Die SGB kann einen Anschluss an andere Schachverbände nach Art. 17 Abs. 5 lit. a) dieser Statuten beschliessen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der SGB es! Baden.

Art. 3 Zweck

Die SGB bezweckt die Pflege des Schachspiels, des Schachsports und insbesondere auch die Förderung des Jugendschachs. In der Verfolgung ihres Zwecks veranstaltet die SGB :

- a) regelmäßige Zusammenkünfte an den Spieltagen zu freiem Spielbetrieb;
- b) Wettkämpfe, Einzel- und Mannschaftsturniere;
- c) Teilnahme an regionalen und nationalen Mannschaftswettkämpfen;
- d) Jugendturniere und -trainings;
- e) gesellige Anlässe;
- f) alle der Förderung des Vereinszwecks direkt oder indirekt dienenden Anlässe, Geschäfte und Handlungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Abs. 1 Allgemeines

Die SGB besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Doppelmitgliedern;
- c) Junioren;
- d) Passivmitgliedern;
- e) Ehrenmitgliedern;
- f) Freimitgliedern.

Abs. 2 Verbandszugehörigkeit

Alle Mitglieder der SGB, ausgenommen Passiv- und Freimitglieder, sind zugleich Mitglieder des SSV, des SVA und anderer Schachverbände, worüber allenfalls ein Beschluss gemäß Art. 1 Abs. 1 gefasst wurde.

Art. 5 Aktiv- und Doppelmitglieder

Die Aktiv- und Doppelmitglieder sind stimmberechtigt. Sie können an allen Vereinsanlässen teilnehmen und Gäste ins Vereinslokal einladen.

Art. 6 Junioren

Als Junioren gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind sie stimmberechtigt und haben ansonsten die gleichen Rechten wie Aktivmitglieder.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder nehmen keinen Anteil an der eigentlichen Vereinstätigkeit und sind nicht stimmberechtigt, bekunden aber ihr Interesse am Verein auch besonders geregelt finanzielle Beiträge.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder sonst wie dem Verein besonders förderlich sind, an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es kann auch ein Ehrenpräsident gewählt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktiv- oder Doppelmitglieder ohne deren Pflichten.

Art. 9 Freimitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder, die aus der Region Baden wegziehen, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben weder Rechte noch Pflichten.

Art. 10 Zeitschriften

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich die Publikation der SGB. Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren erhalten zudem die Schweizerische Schachzeitung.

Art. 11. Eintritt

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten nach einer Publikation von 30 Tagen im Vereinslokal. Während dieser Frist sind allfällige Einwände schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher darüber endgültig entscheidet.

Art.12 Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden mit Eintreffen beim Empfänger wirksam. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr (1.1. - 31.12.) kann nicht zurückgefordert werden.

Art. 13 Ausschluss

Abs. 1 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand in folgenden Fällen:

- a) wenn es Handlungen begeht, die den Verein erheblich schädigen;
- b) wenn es den Vereinsfrieden beständig stört;
- c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt und trotz Mahnungen, welche ausdrücklich den Ausschluss androhten, nicht nachkommt.

Abs. 2 Rekurs

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht mit aufschiebender Wirkung an die nächste GV zu, welche endgültig entscheidet. Der Rekurs hat innert drei Wochen nach Erhalt des entsprechenden Vorstandsbeschlusses an den Präsidenten zu erfolgen.

III. BEITRÄGE UND HAFTUNG

Art. 14 Beiträge

Abs. 1 Allgemeines

Die GV setzt alljährlich die Höhe der Vereinsbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien fest. War darüber ein Beschluss nicht möglich, so gilt bis auf weiteres der zuletzt festgesetzte Beitrag. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds dieses von der Beitragspflicht befreien.

Abs. 2 Junioren

Für Junioren können Beiträge in geringer Höhe festgesetzt werden.

Abs. 3 Student

Studenten bezahlen die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages.

Abs. 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Organe

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevisoren;
- d) Schiedsgericht.

Art. 17 Die Generalversammlung (GV)

Abs. 1 Zuständigkeit

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Genehmigung aller Jahresberichte und des Rechnungsberichts des Kassiers sowie des Revisorenberichts;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Genehmigung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr;
- e) Wahl der bisherigen Vorstandsmitglieder in corpore;
- f) Wahl neuer Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl des Präsidenten;
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren und des Ersatzmannes;
- i) ordentliche Festsetzung des Vereinslokals;
- j) Änderung der Statuten;

- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- l) Auflösung des Vereins.

Abs. 2 Einberufung und Traktanden

- a) Die ordentliche GV findet im ersten Semester jedes Kalenderjahres statt. Sie wird vom Präsidenten unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen.
- b) Die ausserordentliche GV wird auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand nach den Bestimmungen gemäss lit. a) einberufen. In dringen Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- c) Über Statutenänderungen und Vereinsauflösungen darf in jedem Fall nur nach Vorankündigung gemäss lit. a) beschlossen werden.
- d) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sollen nach Möglichkeit so eingereicht werden, dass sie noch traktandiert werden können. Sie sind jedoch mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten (Datum des Poststempels). Ein Beschluss kann nur über fristgemäss eingereicht Anträge oder deren Abänderungen gefasst werden.

Abs. 3 Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Abs. 4 Verfahren

- a) Der Präsident leitet die Verhandlungen. Für die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten bestimmt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
- b) Die Versammlung wählt zwei Stimmenzähler.
- c) Über den Verlauf der GV wird ein Protokoll erstellt.

Abs. 5 Beschlussfassung

- a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmgabe verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- b) Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden.
- c) Vereinsauflösung kann nur von zumindest der Hälfte aller stimmberechtigten und zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern diese gemäss Art.17 Abs. 2 lit. a) oder b) traktandiert worden ist.

Abs. 6 Ausstand

Jedes Mitglied ist bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die es selbst, seinen Ehegatten oder enge Familienangehörige betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 18 Der Vorstand

Abs. 1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst in folgende Funktionen:

- a) Präsident;
- b) einen oder mehrere Vizepräsidenten;
- c) Aktuar;
- d) Kassier;
- e) Turnierleiter;
- f) Jugendschachleiter;
- g) Materialverwalter;
- h) Beisitzer.

Abs. 2 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Besorgung sämtlicher Geschäfte und Handlungen im Interesse und zum Wohle des Vereins, die dem Vorstand durch Statuten oder GV-Beschlüsse übertragen worden sind;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Organisation des Spiel- und Turnierbetriebs;
- d) Vorbereitung der Traktanden für die GV;
- e) Beschaffung eines Spiellokals in dringenden Fällen;
- f) Gruppenleitung für das Winterturnier;
- g) mündelsichere und ertragreiche Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Ermässigung von Mitgliederbeiträgen bei Vorliegen besonderer Umstände;
- i) Ernennung von Freimitgliedern.

Abs. 3 Finanzielle Kompetenzen

Die Gesamtvorstand kann über Rechtsgeschäfte bis Fr. 3'000,- selbständig beschliessen, der Präsident bis Fr. 1'000,- und die einzelnen Vorstandsmitglieder bis Fr. 200,-.

Abs. 4 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten innert nützlicher Frist einberufen. Der Vorstand tagt so oft als die Geschäfte dies erfordern, jährlich jedoch mindestens zweimal. Er tritt auch zusammen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Abs. 5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Abs. 6 Verfahren

- a) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen.
- b) Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.

Abs. 7 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Abs. 8 Ausstand

Jedes Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die es selbst, seinen Ehegatten oder einen seiner engen Familienangehörigen betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Abs. 9 Amtsdauer

Die ordentliche Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Funktionen der Vorstandsmitglieder

Abs. 1 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen, beruft die GV und Vorstandssitzungen ein und führt deren Vorsitz. Er orientiert die Vorstandsmitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Abs. 2 Vizepräsidenten

Einer der Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall. Sie können gleichzeitig auch andere Vorstandsfunktionen ausüben.

Abs. 3 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll an der GV und im Vorstand.

Abs. 4 Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und erstellt zuhanden der GV den Rechnungsbericht und das Budget.

Abs. 5 Turnierleiter

Dem Turnierleiter obliegt die Organisation der Vereinsturniere unter Berücksichtigung der geltenden Reglemente.

Abs. 6 Jugendschachleiter

Dem Jugendschachleiter obliegt die Ausbildung und Betreuung der Junioren. Es steht ihm frei, unter seiner Verantwortung Junioren- und Schülertrainer einzusetzen.

Abs. 7 Materialverwalter

Der Materialverwalter erstellt jährlich ein Inventar über das Spielmaterial und sorgt für dessen Unterhalt und Ersatz.

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

Art. 21 Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Vereinsmitglieder bestehenden Schiedsgericht entschieden. Jede Partie bestimmt einen Schiedsrichter; diese wählen den Obmann.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22

Abs. 1 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann ausser in den gesetzlich geregelten Fällen nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mittels den unter Art. 17 Abs. 5 lit. c) festgelegten Quoten beschlossen werden.

Abs. 2 Liquidation

Die GV bestimmt die Liquidatoren und beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Kompetenzen der GV bleiben auch während der Dauer der Liquidation, solange die SGB rechtlich besteht, im vollen Umfang in Kraft.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. April 1991 einstimmig angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 16. November 1960. Mit der Annahme treten sie sofort in Kraft.

Der Präsident: Karl Wilhelm

Der Aktuar: Peter Gruner